

## Die neuen Kriegsteuern.

Von Kammerkonsulenten Dr. Wilhelm Becker.

Wien, 1. September.

Die lange Dauer des Krieges und das ständige Anwachsen der Kriegskosten haben dem Staat bereits eine Zinsenlast auferlegt, deren Bestreitung aus den aufgenommenen oder noch weiter aufzunehmenden Anleihen weder finanzpolitisch noch kreditpolitisch hinlich erscheint. Ähnlich wie in Ungarn, Deutschland und England geht daher auch Oesterreich daran, das durch die Verzinsung der Kriegskosten geschaffene Defizit im Budget durch Vermehrung der Einnahmen zu decken und das Gleichgewicht im Staatshaushalt wieder herzustellen. Ein systematisch aufgebauter Finanzplan, der durch Reformierung unseres Steuerwesens zur Erschließung neuer Einnahmen kommt, kann derzeit nicht verlangt werden, da die wirtschaftliche Stabilität für eine derartige Maßnahme nicht gegeben ist und weiter die Steuerpolitik vor nicht lösbare Aufgaben gestellt wird. Die neuen Steuerordnungen teilen sich in zwei Gruppen. Zu der ersten Gruppe gehören die Verordnungen, betreffend die Zündmittelsteuer, und die Verordnung, betreffend die Gebühren von Totalisateuren und Buchmacherwetten. In diesen Verordnungen werden dem Staat neue Einnahmequellen aus Steuerreserven, die noch zur Verfügung standen, eröffnet. Die zweite Gruppe der Verordnungen enthält die Erhöhung bereits bestehender Steuern, und zwar durch Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und durch Erhöhung einzelner Stempel- und unmittelbarer Gebühren. Von diesen Verordnungen ist sowohl, was den finanziellen Effekt als auch was die Wirkungen auf das Wirtschaftsleben anlangt, die wichtigste die, durch welche Kriegszuschläge zu den direkten Steuern festgesetzt werden. Etwas Bedenken vom finanzpolitischen Gesichtspunkt müßten mit Rücksicht auf die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse und auf den großen Zweck, der durch sie erreicht werden soll, bei Zuschlägen schweigen, die provisorische Maßnahmen sind. Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Artikel 1 der Verordnung, der anordnet, daß die Kriegszuschläge „bis auf weiteres“ zu den direkten Steuern eingehoben werden sollen. Verstärkt wird der Eindruck von der Permanenz dieser Zuschläge durch die Erinnerung an die provisorischen Zuschläge, mit welchen sich der österreichische Staat nach den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 und ferner im Jahre 1859 beholfen hat und die trotz ihrer provisorischen Natur durch ein halbes Jahrhundert in Kraft geblieben sind. Die Wirkung dieser provisorisch gedachten, jedoch definitiv gewordenen Zuschläge war für das österreichische Finanzwesen keine günstige, da sie die Steuerträger einer dauernden Belastung aussetzten, der sie nur vorübergehend gewachsen gewesen wären. Die hiedurch verursachte Behinderung bei der Einkommens- und Vermögensbildung wichtiger Wirtschaftsgruppen führte zu einem langsameren Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich durch die dem Staat die Erfüllung seiner Aufgaben erschwerte wurde. Allerdings ist die Zeit, in der die erwähnten Zuschläge in Kraft standen, von der später folgenden Periode hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung zu unterscheiden.

Die insbesondere durch den Wortlaut der Verordnung hervorgerufene Mutmaßung von der Stabilisierung der Zuschläge bietet Veranlassung, die neuen Steuerordnungen auch unter einem anderen Gesichtswinkel zu betrachten als dem, daß sie zu einer vollständigen Deckung der Zinsen der aufgenommenen Anleihen nötig sind, was zweifellos für die Begründung der Entscheidung von entscheidender Wichtigkeit ist. Als Kriegszuschlag wird bei der Grundsteuer ein Zuschlag von 80 Prozent der bisher bezahlten Steuer eingeführt. Der 15prozentige Nachlaß von der Grundsteuer wird beibehalten, ebenso wird der Besteuerung von Grund und Boden nach wie vor der Katastralertrag zugrunde gelegt, der bereits vor dem Kriege seine Berechtigung verloren hatte und jetzt infolge der im Kriege eingetretenen Preisumwälzung zu einer ungeeigneten Berechnungsgrundlage geworden ist. Die glimpfliche Behandlung, welche die Grundsteuer erfahren hat, zeigt bereits, daß die neuen Ein-

nahmen der Hauptsache nach von der städtischen Bevölkerung getragen werden. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer wird ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuereklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuereklasse angehört, eingehoben. Gegen diese Zuschläge als allgemeine Maßnahmen wäre nichts einzuwenden, wenn sämtliche der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Steuerträger im Kriege Mehrerträge erzielt oder mindestens keinen Ausfall des normalen Ertrages ihres Erwerbsunternehmens erfahren hätten. Für diejenigen, die infolge der mit dem Krieg in Zusammenhang stehenden außerordentlichen Verhältnisse genötigt waren, ihre Betriebe zu reduzieren, bedeutet die Erhöhung der Erwerbsteuer in dem eben angegebenen Ausmaße eine erhebliche Belastung, für die eine Begründung wohl kaum gefunden werden dürfte. Wenn man dem Gesetze weiter folgt, so wird ein Zuschlag für die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen festgesetzt, der zunächst den Steuersatz von 10 auf 12 Prozent erhöht. Ueberdies wird noch ein Rentabilitätszuschlag eingeführt, der bei einer Rentabilität von 6 bis 8 Prozent des Aktienkapitals, zusätzlich der Reserve, 30 Prozent der ordentlichen Steuer beträgt, progressiv mit der Rentabilität anwächst und bei einer Rentabilität von über 14 Prozent 80 Prozent der ordentlichen Steuer erreicht. Angesichts der überaus hohen Belastung der für die Entwicklung der Produktion und des Handels unbedingt notwendigen Kapitalassoziation in Oesterreich, die als finanzpolitisches Unikum bezeichnet werden kann, würde eine Stabilisierung der Zuschläge der weiteren Ausbildung dieser Form unseres Wirtschaftslebens hinderlich werden können. Zur Rentensteuer wird ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer eingehoben. Diese Steuererhöhung wird besonders jene treffen, die auf ein Einkommen aus Renten angewiesen sind und denen eine Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse durch Aufnahme eines Erwerbes oder einer Beschäftigung unmöglich ist.

Von besonderer Wichtigkeit, insbesondere für den Mittelstand, ist der Zuschlag, welcher zur Personaleinkommensteuer eingehoben werden soll. Er setzt bei einem Einkommen von 3000 Kronen mit 15 Prozent ein und steigt mit wachsendem Einkommen, bis er bei einem Einkommen von über 200.000 Kronen 120 Prozent der ordentlichen Steuer erreicht. Die Verordnung nimmt berechnete Rücksicht auf die kleinen Einkommen, indem sie solche bis zum Betrag von 3000 Kronen von dem Zuschlag ausnimmt. Hat schon bei der Kriegsgewinnsteuer die Sorge um eine Gefährdung der Einkommensteuer durch die hohen Sätze eine große Rolle gespielt, so wird diese Erwägung durch den Zuschlag zu der ordentlichen Einkommensteuer verstärkt, falls dieser länger in Kraft bleiben sollte. Die Belastung der Einzelpersonen wird durch die Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer eine außerordentliche, wenn man die übrigen Steuern, die von diesen noch zu entrichten sind, in Erwägung zieht. Eine Einzelperson, die im Erwerbseinkommen steht, muß neben der bedeutend erhöhten Personaleinkommensteuer die allgemeine Erwerbsteuer, die, wie früher ausgeführt wurde, ebenfalls eine Steigerung erfahren hat, oder die Besoldungssteuer bezahlen, durch welche das Einkommen der Fiskusbesoldeten nicht unbedeutend vermindert wird. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise zu der Besoldungssteuer kommen weiter Kommunal- und Landeszuschläge hinzu. Durch die Gemeindeforschläge wird zum Beispiel in Wien die Erwerbsteuer in der ersten Klasse um 31, in der zweiten um 30 Prozent und die Besoldungssteuer um 28 Prozent erhöht. Die Landesumlagen stellen sich bei der Besoldungssteuer auf 28, bei der Erwerbsteuer erster und zweiter Klasse auf 30 Prozent. Weiter darf nicht vergessen werden, daß die Einzelperson, wenn sie unverheiratet ist, einen Zuschlag zu der Personaleinkommensteuer von 15 Prozent, und wenn zu ihrem Haushalt nicht mehr als eine Person gehört, einen Zuschlag von 10 Prozent zu entrichten hat. Ein unverheirateter Beamter, der Bezüge von 10.000 Kronen hat, hatte bisher an diesen Steuern allein mit Zuschlägen ungefähr 456 K., das ist 4½ Prozent des Einkommens, abzuliefern.

Ein Kaufmann, der ein Jahreseinkommen von 20.000 Kronen hat und einer Familie mit Kindern vorsteht, mußte bisher, wenn seine Erwerbsteuer zum Beispiel mit 500 Kronen angenommen wird, folgende Steuern zahlen: Einkommensteuer 643 Kronen, Erwerbsteuer 500 Kronen, Gemeinde- und Landeszuschläge 300 Kronen, zusammen 1443 Kronen. Diese Steuer wird sich nun durch den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer um 225 Kronen und durch den Kriegszuschlag zur Erwerbsteuer um 500 Kronen erhöhen, so daß er insgesamt 2168 Kronen oder 10½ Prozent des Einkommens zu zahlen hat.

Ein kinderloses Ehepaar, das ein Renteneinkommen von 40.000 Kronen genießt, zahlte bisher an Personaleinkommensteuer 1717 Kronen, an Rentensteuer 800 Kronen, an Zuschlägen 448 Kronen, zusammen 2965 Kronen. In Zukunft wird sich die Personaleinkommensteuer auf 2575 Kronen, die Rentensteuer auf 1600 Kronen und die gesamte Steuerlast samt Zuschlägen auf 4623 Kronen oder 11½ Prozent des Einkommens belaufen. Ein verheirateter Direktor, der 50.000 Kronen Gehalt und 50.000 Kronen Lantienabgabe bezog, zahlte bisher 2106 Kronen Einkommensteuer und 3000 Kronen Lantienabgabe, zusammen 7106 Kronen. In Zukunft hat er 3366 Kronen Einkommensteuer und 10.000 Kronen Lantienabgabe, zusammen 13.366 Kronen oder 13,3 Prozent des Einkommens zu bezahlen.

Ein Privater, der ein Einkommen von 300.000 Kronen hatte und Jungeselle ist, zahlte bisher an Personaleinkommensteuer 19.866 Kronen, in Zukunft wird er 43.705 Kronen oder 14½ Prozent des Einkommens zu entrichten haben. Noch größer erscheint die Steuerbelastung der Einzelpersonen, wenn man die Hauszinssteuer und die indirekten Abgaben in Erwägung zieht und weiter bedenkt, daß auch durch die Erhöhung der Stempel und Gebühren die Einzelpersonen berührt werden. Zu weiteren Leistungen an den Staat werden die Einzelpersonen durch die bereits angekündigte Erhöhung der Postporti und Eisenbahntarife herangezogen werden.

Vergleicht man die österreichischen Kriegsteuern mit denen in Ungarn, Deutschland und England, so kommt man bei der Einkommensteuer — bei den anderen Steuerarten ist der Vergleich wegen des verschiedenen Steuer-systems schwerer zu ziehen — zu folgendem Resultat: In Ungarn wurde eine allgemeine Einkommensteuer erst jetzt im Kriege eingeführt, die sich im wesentlichen an die österreichische anlehnt, die aber in den Steuersätzen viel milder ist. Die Steuer beträgt bei 10.000 Kronen nicht ganz 3 Prozent und erreicht 5 Prozent bei einem Einkommen über 120.000 Kronen, während der Steuersatz in Oesterreich jetzt schon bei 40.000 Kronen über 6 Prozent beträgt. In Preußen ist nur das Einkommen bis 2400 Mark von dem Zuschlag ausgenommen, jedoch werden dort für Einkommen bis 5000 Mark niedrigere Zuschläge eingehoben als bei uns. Weiter ergibt sich der Unterschied, daß die Progression in Preußen eine viel raschere ist und schon bei Einkommen über 100.000 Kronen 100 Prozent erreicht, während bei uns dieser Zuschlag erst bei Einkommen über 140.000 Kronen eintritt. Im Kriege ist keine Erhöhung der Steuer erfolgt. Wie groß die Mehrbelastung durch die Einkommensteuer in England ist, läßt sich nicht ganz beurteilen, da die Steuerkala nicht bekannt ist. Sie ist gewiß höher als bei uns, da die Steuer bei den höchsten Einkommensstufen bis auf 25 Prozent anschwillt und der Gesamtertrag der Einkommensteuer um 33 Prozent höher veranschlagt wird als vor dem Kriege.

Die österreichischen Kriegsteuern führen zu einer großen Belastung des mobilen Kapitals und rühren nicht an der steuerrechtlichen Monopolstellung des ländlichen Grundbesitzes. Die Bevölkerungsgruppen, von denen die neuen erheblichen Kriegsteuern getragen werden müssen, müßten schon im Frieden den größten Teil der Mittel zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben aufbringen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Kreise bei Eintritt des Friedens wird in hohem Maße davon abhängen, daß in Oesterreich eine Steuerreform einsetzt, welche die wichtigsten Mängel des Steuer-systems, die Kontingentierung und die Verländerung aufhebt und der Steuergerechtigkeit in vollstem Ausmaße Rechnung trägt.